

Dokumentation des AFET-ExpertInnengesprächs:

**Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/UMA⁽¹⁾
Umsetzung des Gesetzes zur Unterbringung, Versorgung und
Betreuung - Erfahrungen und Handlungsbedarfe in Bezug auf das
Verteilverfahren nach § 42 b SGB VIII**

14. September 2017 in Hannover, Freizeitheim Vahrenwald

¹ Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wurde von „Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UmF)“ gesprochen. Dieser Bezeichnung wird in Fachkreisen noch häufig verwendet. Weil sich das ExpertInnengespräch aber ausschließlich auf das Gesetz bezieht, wird hier folgerichtig von Unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UmA) gesprochen.

Inhalt

Einleitung	3
Zielsetzung des ExpertInnengesprächs	3
Anlass des ExpertInnengesprächs	3
Ausgangssituation	3
Auswertung der Erfahrungen der Teilnehmenden	4
Zusammenfassung	4
Erfahrungen	4
Altersfestsetzung	4
Qualifizierung der Jugendämter	5
Struktur der Unterbringungen	5
Zusammenarbeit der Jugendämter mit den freien Trägern	5
Rückbau von vorhandenen und qualifizierten Angebotsstrukturen	5
Zusammenarbeit mit den für Asyl- und Aufenthaltsrecht zuständigen Behörden, mit dem Bundesverwaltungsamt	6
Stellung und Partizipation der Betroffenen	6
Akzeptanz der Verteilung bei den Betroffenen	6
Ausschlussgründe von der Verteilung	7
Familienzusammenführung, Zuständigkeitswechsel nach § 88a	7
„Begleitete“ unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	7
Empfehlungen	8
Weitere Aspekte der Betreuung von minderjährigen Flüchtlingen	9
Offene, unklare Auftragslage der Jugendhilfe und der Hilfen zur Erziehung	9
Zur Schul- und Bildungssituation	9
Zur Ausbildungssituation	9
Situation von Gastfamilien	10
Perspektiventwicklung	10
Anhang	11
Organisation	11
Teilnehmende	11

Einleitung

Zielsetzung des ExpertInnengesprächs

Das vom BMFSFJ geförderte ExpertInnengespräch wertet die Erfahrungen mit dem Verteilverfahren nach § 42 b SGB VIII nach unterschiedlichen Perspektiven aus und gibt die Rückmeldungen, Anregungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Gesetzes zur Betreuung, Begleitung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer an den Bund und an die Länder weiter.

Der Austausch verschiedener mit der Umsetzung des Gesetzes befasster oder involvierte Einrichtungen und Institutionen soll gefördert, die Erfahrungen zu positiven wie negativen Auswirkungen des Verteilverfahrens § 42b SGB VIII eruiert, die Handlungsbedarfe (rechtliche Nachjustierungen, fachliche, planerische, organisatorische und finanzielle Aspekte) eingeschätzt sowie die Frage, wie die Weiterbearbeitung des Themas durch den AFET erfolgen soll, geklärt werden.

Ziel des ExpertInnengesprächs ist die Klärung von Fragen aus der praktischen Umsetzung vor Ort. Insgesamt möchte der AFET wissen, ob die Umsetzung des Gesetzes tatsächlich eine Verbesserung der Verteilung, der Unterbringung und Betreuung gebracht hat oder nicht. Darüber hinaus will der AFET die „Risiken und Nebenwirkungen“ der Umsetzung dieses Gesetzes in Erfahrung bringen. Ein weiterer Punkt ist die Frage, welche neuen Entwicklungen sich ergeben (haben), die bei zukünftigen Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden sollten.

Anlass des ExpertInnengesprächs

Das Gesetz sieht eine jährliche Evaluations- und Berichtspflicht vor. Der AFET will durch dieses ExpertInnengespräch einen Beitrag zu dem abschließenden Bericht in 2020 leisten.

Ausgangssituation

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist 2015 verabschiedet und eingeführt worden. Anlass des Gesetzes waren vor allem die außerordentlichen punktuellen Belastungen weniger Kommunen durch den ständig steigende Zahl der Einreisen unbegleiteter minderjähriger Ausländer, die in Obhut genommen und versorgt werden mussten. Ziel des Gesetzgebungsverfahrens war es, diese Kommunen durch eine gleichmäßige Verteilung auf die Länder und Kommunen zu entlasten und gleichzeitig für die jungen Geflüchteten die Ankunftsbedingungen zu verbessern. Eine Verteilung von Geld an die betroffenen Kommunen hätte an der grundlegenden Problematik (kein Wohnraum, keine Fachkräfte etc.) in vielen der betroffenen Kommunen zu keiner Veränderung geführt.

In der Begründung des Gesetzes wird an erster Stelle die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland hervorgehoben, diese Kinder „dem Kindeswohl entsprechend unterzubringen, (...), sie mit ihren Belastungen und schmerzhaften Erfahrungen (...) aufzufangen und ihnen Möglichkeiten zu bieten, durch Zugänge zu Angeboten formaler und nonformaler Bildung ihre Potentiale zu entfalten und sich in die Gesellschaft einzubringen.“ Das Gesetz beabsichtigt insbesondere,

- eine bundeseinheitliche Aufnahmepflicht der Länder herzustellen,
- eine am Kindeswohl und am besonderen Schutzbedürfnis der unbegleiteten einreisenden Kinder und Jugendlicher ausgerichtete Versorgung in Deutschland sicherzustellen,
- die Primärzuständigkeit des Jugendamtes festzuschreiben,
- klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen bzw. erhalten können.

Auswertung der Erfahrungen der Teilnehmenden

Zusammenfassung

Das Gesetz hat folgende Ziele erreicht:

- eine bundeseinheitliche Aufnahmepflicht aller Bundesländer wurde hergestellt
- eine weitgehend am Kindeswohl und am besonderen Schutzbedürfnis ausgerichtete Versorgung der unbegleiteten einreisenden Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

Damit ist es auch gelungen, eine Primärzuständigkeit des Jugendamtes bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung nachhaltig zu sichern.

Es ergeben sich aber im Zusammenhang mit Fragen beim Erreichen der Volljährigkeit und der Familienzusammenführung notwendigerweise Schnittstellen mit anderen gesetzlichen Regelungen und Behörden. Die Gestaltung der Schnittstellen funktioniert nur begrenzt und ist oft sehr aufwendig. Es wurden wenig Bedenken aus dem Vorfeld der Gesetzgebung benannt, die sich mit seiner Einführung und Umsetzung bestätigt hätten, z.B. bzgl. der erwarteten hohen Rückläuferzahlen nach der Verteilung.

Der Anspruch des Gesetzgebers war es auch, die grundsätzliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche festzuschreiben, damit sie die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen und erhalten können. Die Schutzbedürftigkeit nach dem Erreichen der Volljährigkeit wird grundsätzlich nicht als zwangsläufig gesehen. Hierdurch kommt es immer wieder zu unbilligen Härten.

Erfahrungen

Die anfängliche Probleme nach Einführung des Verteilverfahrens waren vielfältig und zeigten sich u.a. bei der Etablierung der Inobhutnahmestellen nach §42 b SGB VIII, der Gewinnung einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Fachkräfte, bei der Qualifizierung etwa der Bestellung neuer Vormünder und einzustellenden MitarbeiterInnen in den Einrichtungen, beim Aufbau von Vernetzungsstrukturen, sowie bei der Neuschaffung von Jugendhilfestrukturen in den aufnehmenden Bundesländern und Kommunen. Umgekehrt mussten an den an den vorherigen Hauptzugsorten Entlassungen von Fachkräften bzw. ein Abbau von Strukturen vorgenommen werden. Die anfänglichen Probleme sind mittlerweile weitgehend überwunden. Die ExpertInnen sind sich einig, dass die Neuregelung im Großen und Ganzen gut vollzogen wurde und betonen unabhängig vom neuen Verteilverfahren übereinstimmend, dass die Jugendhilfe angesichts der enormen Herausforderungen, „unglaublich gute Arbeit“ bei der Bewältigung des Zuzugs unbegleiteter minderjähriger Ausländer durch die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe gemacht habe.

Altersfestsetzung

Die ExpertInnen sehen ein gut funktionierendes Altersfestsetzungsverfahren. Änderungsbedarf wird –im Gegensatz zur aktuell öffentlich geführte Debatte in Gesellschaft und Politik- als nicht gesehen. Das Verfahren habe sich eingespielt und bewährt.

Qualifizierung der Jugendämter

Die Jugendämter haben sich an das neue Verfahren angepasst und sich für diese Thematik qualifiziert. Sie sind zahlreiche Kooperationen mit freien Trägern eingegangen, um die jeweiligen regionalen, strukturellen, finanziellen und fachlichen Herausforderungen zu stemmen. Qualifizierungsbedarf wird weiterhin gesehen und es sind (weiterhin) Qualitätsunterschiede offensichtlich. Die zeitnahe Bestellung von Vormündern ist durch die Verteilung ermöglicht und deutlich verbessert worden.

Zusammenarbeit der Jugendämter mit den freien Trägern

Vielerorts ist es gelungen, in gemeinsamen Anstrengungen gute Projekte und Angebote zu erreichen. Die ExpertInnen sehen die Zusammenarbeit hat die Verantwortungsgemeinschaft der öffentlichen und freien Träger gestärkt. Ein positiver Aspekt des Zuzugs.

Allerdings sei der Fortbildungsbedarf für öffentliche und freie Träger gleichermaßen nach wie vor riesig. Angebotene Veranstaltungen seien sehr schnell ausgebucht.

Struktur der Unterbringungen

Die schwierige Unterbringungssituation in den Hauptanlaufpunkten vor dem Verteilverfahren hat sich deutlich entspannt. Es wird berichtet, dass dort nunmehr nicht mehr die reine Inobhutnahme zur Vermeidung von Obdachlosigkeit stattfinden, sondern sich die fachlichen Standards der KJH zunehmend wieder etablieren konnten, sowohl was die räumliche Unterbringung als auch die Pädagogik anbelangt.

Die Unterbringung und Betreuungssituation für die Jugendlichen hat sich somit deutlich verbessert. Inzwischen erfolgen auch immer mehr Unterbringungen bei Leistungsgewährungen in integrativen Wohngruppen.

Rückbau von vorhandenen und qualifizierten Angebotsstrukturen

Schon vor dem sehr massiven Zuzug gab es Zuwanderung unbegleiteter minderjähriger Ausländer. Für diese jungen Menschen waren Strukturen aufgebaut worden, die sich bewährt hatten. Mit der Einführung des Gesetzes mussten mancherorts bewährte und qualifizierte regionale Angebotsstrukturen die in der Folge der landesweit erfolgten Verteilung reduziert beziehungsweise eingestellt werden mussten. Dies führte zur Beendigung zahlreicher Arbeitsverträge mit qualifizierten Arbeitskräften und zum Verlust von Qualität, die den jungen Geflüchteten etwa bei einem intensiven Clearing erfahren hatten. Einzelne Teilnehmer kritisierten das neue Verfahren, weil die gute Qualität des Clearings mit erfahrenen und gut qualifizierten Fachkräften verloren ginge und forderten angesichts rückläufiger Zuwanderung eine Rückkehr zum alten Verfahren mit Zuständigkeit der Jugendämter, bei denen die jungen Menschen um Inobhutnahme ersuchen. Alle geladenen ExpertInnen und die anderen Anwesenden halten eine Rückkehr zum alten System (zumindest zum jetzigen Zeitpunkt) für falsch und plädierten eindeutig für die Beibehaltung des Verteilverfahrens. Es würde allerdings Sinn machen, die starren Verteilungsquoten flexibler zu handhaben, um regional bereits vorhandene Strukturen besser zu nutzen.

Während einerseits bewährte Einrichtungsstrukturen abgebaut wurden mussten, waren anderenorts diese Strukturen mühsam aufzubauen. Es dürfte schwierig werden, so die ExpertInnen, einmal verloren gegangene Strukturen und verloren gegangenes Vertrauen erneut aufzubauen, wenn es zu einem erneuten Anstieg der Zuwanderung kommen sollte. Ähnliche Erfahrungen musste Hamburg bereits vor einigen Jahren machen, weshalb Freie Träger nunmehr zurückhaltend reagierten. Hamburg ist deshalb den Weg gegangen, von der Ansprache freier Träger abzusehen und die Bewältigung der Aufgaben durch den Landesbetrieb Beratung und Erziehung anzugehen.

Vor Ort stellt sich die Frage, wieviel an Strukturen vorgehalten werden können und müssen. Eine Einschätzung über den weiteren Zuzug minderjähriger Ausländer lässt sich nur sehr schwer treffen.

Zusammenarbeit mit den für Asyl- und Aufenthaltsrecht zuständigen Behörden und mit dem Bundesverwaltungsamt

Nach anfänglichen Schwierigkeiten hat sich die Zusammenarbeit normalisiert. Schwierigkeiten bestanden und bestehen vor allem bei Behörden mit einer fragilen Mitarbeiterstruktur, wie es häufig in den Ausländerämtern der Fall ist.

Als problematisch erweisen sich häufig

- gleichlautende Begrifflichkeiten, die im Kontext des jeweiligen Gesetzes eine andere Bedeutung haben und folglich zu divergierenden Handlungsleitlinien führen.
- ein Ortswechsel in ein anderes Bundesland, etwa zur Familienzusammenführung nach der Verteilung gestaltet sich nach einmal erfolgter Verteilung sehr schwierig; es ist mühsam und abhängig vom „Good will“ der Ausländerbehörden der Umstand, dass Änderungen von Bestimmungen und Gesetzen von den Jugendämtern in ihrer Bedeutung nicht rechtzeitig und nicht immer erkannt werden können. (kann ich mich nicht dran erinnern...wird aber wohl stimmen, wenn du es sagst)

So sind die Jugendämter seit dem 29.07.2017 grundsätzlich verpflichtet, für die von ihnen in Obhut genommenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen umgehend von Amts wegen einen Asylantrag zu stellen, wenn internationaler Schutz in Betracht kommt, was u.U. deren aufenthaltsrechtliche Position schwächen kann.

Diese Folgen müssen dem Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt sein. Oberste Maxime für eine Antragstellung muss aber das Kindeswohl sein, wobei die Meinung der jungen Menschen mit zu berücksichtigen ist.

Mehrere Teilnehmende berichten davon, dass über das gegenseitige Kennenlernen eine stabile und verlässliche Kooperationsstruktur aufgebaut werden konnte, die gerade bei Fragen der Verteilung konstruktiv auch im Sinne der Betroffenen arbeite. Manche Angelegenheit ließe sich „auf dem kurzen Wege“ schnell per Telefonat klären, so eine ExpertIn.

Stellung und Partizipation der Betroffenen

Ausreichende Möglichkeiten zu Partizipation, wie es das SGB VIII sie ansonsten durchgängig fordert, werden von den Beteiligten nicht gesehen. Die Kürze der Verteilfrist erschwert bzw. widerspricht dem Partizipationsgedanken. Insbesondere wird ein aktives Antragsrecht vermisst, dass den Jugendlichen die Möglichkeit gibt, ihren Wunsch zu artikulieren und zu begründen².

Die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 42 b (7) stellt für den Jugendlichen selber keine Möglichkeit dar, da das Jugendamt in der Phase der vorläufigen Inobhutnahme auch eine Art „vorläufige Sorgerechtsvertretung“ übernimmt und Widerspruch gegen seine eigene Entscheidung einlegen müsste. Zudem werden rechtliche Handlungsmöglichkeiten selten offensiv proklamiert.

Akzeptanz der Verteilung bei den Betroffenen

Die ExpertInnen schätzen die Akzeptanz des Verteilverfahrens bei den minderjährigen Ausländern allgemein als recht hoch ein. Es sind im Gegensatz zu anfänglichen Befürchtungen nur wenige, die sich einer Verteilung widersetzen oder entziehen und zwangsweise verteilt werden müssen. Förderlich seien die rechtzeitige Einbeziehung der Betroffenen sowie die Verteilung in Gruppen von Menschen, die sich bereits kennen,

² zum Beispiel: Familienzusammenführung, religiöse Gemeinschaften, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe von Betroffenen, die sich bereits kennt

berichten zwei LandesvertreterInnen. Sie gehen davon aus, dass die Einführung des Gesetzes nicht zu einer Steigerung, sondern eher zu einer Senkung der Zahl abgängiger Jugendlichen beigetragen hat. Es gebe eine geringe Zahl von Rückkehrern nach der Verteilung, die in der Regel unzureichende Versorgung und schlechte Bedingungen als Gründe für ihre Rückkehr angeben. Die Befürchtung, dass die Verteilung zu vielen sich entziehenden, verschwindenden minderjährigen Ausländern führt, hat sich nicht bestätigt – eher im Gegenteil. Auch die Erwartung, dass junge Menschen, die in ländlichen Regionen untergebracht werden, sich in die größeren Städte absetzen, hat keine Bestätigung gefunden.

Ausschlussgründe von der Verteilung

Der Aspekt der Ausschlussgründe für eine Verteilung hatte im Vorfeld einen breiten Raum eingenommen. Es wurde kritisiert, dass es bei der Abwägung der Ausschlussgründe zur Verteilung lediglich um eine Minimierung der Kindeswohlgefährdung geht, nicht aber um eine Förderung des Kindeswohls. Insofern seien alle verteilungsfähig, sofern sie transportfähig, frei von ansteckenden Krankheiten sind und bei denen keiner nahen Angehörigen erreichbar sind.

Das entbindet die zuständigen Stellen keineswegs von der Pflicht, die Ausschlussgründe besonders sorgsam zu überprüfen, wofür mancherorts nicht ausreichende und / oder ausreichend qualifizierte Ressourcen zur Verfügung stehen. Das enge Zeitfenster der vorläufigen Inobhutnahme wurde weitgehend für richtig befunden.

Familienzusammenführung, Zuständigkeitswechsel nach § 88a

Familienzusammenführung ist dann recht problemlos, wenn die Familienmitglieder in der Phase der vorläufigen Inobhutnahme bekannt sind. Wird ihre Erreichbarkeit erst später festgestellt und befinden sich der junge Mensch und seine Angehörigen jeweils in einer anderen Kommune, wird sie zu einem Problem, in dem der § 88a verschärfend wirkt. Denn im Absatz 3 dieses Paragraphen wird die Zuständigkeit des Jugendamtes, zu dem die Zuweisung erfolgt, als nicht veränderbar festgeschrieben. In der Praxis ist eine Zusammenführung auf regional zusammenhängende Gebiete möglich, über weitere Distanzen vor allem länderübergreifend nicht mehr möglich. Dieses kann weder im Sinne des Gesetzgebers noch der betroffenen Menschen sein.

„Begleitete unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“

Eine vorher nicht absehbare Themenstellung ist die Gruppe der "begleiteten, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge". Das sind junge Menschen, die sich in Begleitung von Verwandten oder Freunden der Familie, die nicht über das Erziehungsrecht verfügen, auf den Weg nach Europa gemacht haben oder hier auf die treffen und mit denen sie zusammenbleiben wollen. Die örtlichen Jugendämter handhaben den Umgang z.B. bei der Einschätzung der Erziehungsfähigkeit bei „begleiteten, unbegleiteten Ausländern“ sehr unterschiedlich.

Innerhalb der einzelnen Bundesländer wurden inzwischen gute, praktikable Lösungswege gefunden. Das Problem besteht für die unterschiedlichen für die Verteilung von minderjährigen und erwachsenen Flüchtlinge unterschiedlichen Behörden bei Verteilungen in unterschiedliche Bundesländer. Hier ist eine sehr aufwendige Kommunikation erforderlich, um die gewünschte Zusammenführung zu überprüfen und zu ermöglichen.

Operativ werden hier am ehesten Lösungsmöglichkeiten gesehen, indem Kommunen auf die Verteilung von Minderjährigen oder den Erwachsenen verzichten und der Verteilung der jeweils anderen Partei in ihre Kommune zustimmen und danach eine gemeinsame landesinterne Verteilung durchführen.

Aus dem ExpertInnengespräch abgeleitete Empfehlungen

Insgesamt wird das Verteilverfahren (sehr) positiv bewertet, es habe sich eingespielt, belastbare Netzwerkstrukturen seien geschaffen worden, negative Erwartungen hätten sich nicht oder nur zum Teil bewahrheitet.

„Die Verteilung hat hervorragend funktioniert, besser als alle erwartet haben“ (Glaum, LJA Nds.).

„Ich plädiere eindringlich für ein Beibehalten des Verteilverfahrens“ (Steinbüchel, Landschaftsverband Rheinland).

„Es ist jetzt so wie es ist“. Jugendhilfe hat „unglaubliche Arbeit geleistet.“ (González Méndez de Vigo, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge).

„Das Verteilverfahren muss Bestand haben“ (Pfingstgräf, Rummelsberger Dienste).

„Die Verteilung ist richtig und gut. Die gemeinsame Verantwortung für die jungen Flüchtlinge kommt so zum Tragen“ (Toelke, Jugendamt Potsdam).

„Das Verteilverfahren hat alle Erwartungen erfüllt“ (Müller, LEB-Landesbetrieb Erziehung und Beratung, Hamburg).

Zentrales Fazit: Das Verfahrens sollte beibehalten werden. Gleichzeitig wurden einige Verbesserungsbedarfe ausgemacht.

- Insbesondere in Bezug auf die gesundheitliche Prüfung wurde von schlechter Diagnostik gesprochen, selbst TBC-Fälle seien vereinzelt verteilt worden.
- Die gesetzlich vorgesehene Verteilung mit qualifizierter Begleitung findet nicht überall statt. Die „Übergaben“ sind sensible Situationen, die -wie der Gesetzgeber es vorsieht- entsprechender Beachtung bedürfen.
- Die Landesstellen nehmen eine Verteilung sehr unterschiedlich vor. Die Verteilungsausschlüsse variieren zwischen den jeweiligen Verteilstellen sehr stark (es wurden Größenordnungen von ca. 5% bis zu 40% benannt). Eine Expertin schlägt diesbezüglich eine Evaluation vor, um die Unterschiede erklären zu können.
- Insgesamt forderten die ExpertInnen und Teilnehmende mehr Flexibilität, dies gelte sowohl bei der landesinternen als auch der überregionalen Verteilung. So sollten mehr fachliche Aspekte bei einer Verteilung berücksichtigt werden, zudem könnten Schwerpunktzentren der Betreuung Sinn machen. Eine finanzielle Gegenleistung durch die anderen Kommunen wäre zu überlegen.
- Einigkeit bestand darin, Kinder grundsätzlich von einer Verteilung auszuschließen.
- Alle Teilnehmenden sahen erhebliche Probleme im Kontext der Familienzusammenführung und damit Befürchtungen, die im Vorfeld geäußert wurden, als bestätigt. Für die Zusammenführung von Familien ist die Anpassung des § 88a an die Wirklichkeit eine dringliche Notwendigkeit. Die Gründe des Gesetzgebers, eine Veränderung der Zuständigkeit nahezu explizit auszuschließen, sind nicht nachvollziehbar.
- Im Hinblick auf die Förderung der Partizipation von betroffenen Jugendlichen wird eine Ergänzung des § 42 (7) empfohlen, die die Verteilstellen und die Jugendämter verpflichtet, die Wünsche von Betroffenen ebenso zu dokumentieren wie die Art und Weise, wie sie gewürdigt und berücksichtigt werden können.
- Auch eine Korrektur einer Verteilung sollte (einfacher) möglich sein. Es müsse „Kindeswohl vor Quote“ gehen, formulierte eine Expertin.

Weitere Aspekte der Betreuung von minderjährigen Flüchtlingen

Immer wieder wurden weitere wesentliche Aspekte in Bezug auf die Lebenslage von minderjährigen Flüchtlingen erörtert, die nicht zwangsläufig im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung minderjähriger ausländischer Kinder und Jugendlicher stehen, denen aber insgesamt eine besondere Bedeutung beigemessen wird.

Offene, unklare Auftragslage der Jugendhilfe und der Hilfen zur Erziehung

Nach Ansicht der Beteiligten ist und bleibt es Aufgabe der Jugendhilfe, für die und mit den jungen Menschen Perspektiven nach § 1 (3) Satz 1 SGB VIII zu erarbeiten. Im Zusammenspiel mit den Aufträgen und Zielen der anderen in diesen Fragen zuständigen Behörden wird diese Aufgabe allein auf die Altersphase der Schutzbedürftigkeit reduziert. Mit Eintritt der Volljährigkeit werden gelingende Prozesse z.T. abgebrochen, bereits erreichte Ziele gefährdet. Eine zu frühe Verselbständigung ist nicht zweckmäßig. Eine große Anzahl an Ländern und Kommunen erkennt die Unterstützungsbedarfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch die Kinder- und Jugendhilfe. Andererseits gibt es viele Kommunen, die erfolgreiche Hilfeprozesse gefährden, weil sie die Möglichkeit des § 41 SGB VIII sehr restriktiv handhaben. Nach der Beendigung der Jugendhilfe verschlechtern sich die Lebensbedingungen und die ausländerrechtliche Situation oft erheblich.

Zur Schul- und Bildungssituation

Eine einrichtungsinterne Beschulung hat sich in den Zeiten der vorläufigen und regulären Inobhutnahme bis zur Beendigung des Clearings als praktikabel und hilfreich erwiesen. Dadurch wird den jungen Menschen Struktur vermittelt. Jedoch sind diese Möglichkeiten nicht überall sichergestellt.

Die schulische Integration im allgemein- und berufsbildenden Schulwesen gelingt mittlerweile besser. Grundsätzlich wird der bayerische Weg begrüßt, die Schulbesuchsmöglichkeiten/die Schulpflicht für junge Flüchtlinge über das 18. Lebensjahr hinaus zu ermöglichen. Andere Länder werden dringend aufgefordert, diese Option ebenfalls zu ermöglichen. Dafür sollten gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen oder Möglichkeiten des Verordnungsweges genutzt werden. Mit dieser Maßnahme kann die Sprachkompetenz verbessert, Arbeitslosigkeit vermieden und die Übergangschancen in eine Ausbildung erhöht werden. Zudem sind berufsbezogene Sprachangebote unbedingt sinnvoll.

Zur Ausbildungssituation

Trotz zu begrüßender gesetzlicher Verbesserungen (§ 25a AuslG und Ausbildungsduldung nach §60a Abs.2, Satz 4) wird berichtet, dass einige Ausländerbehörden restriktiv agieren und den jungen Menschen nicht ermöglichen, begonnene Ausbildungsverhältnisse fortzusetzen und zu beenden. Das Engagement der jungen Menschen sowie vieler Ausbilder werden dadurch systematisch torpediert. Die Teilnehmenden äußern explizit die Ansicht, dass begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zum Abschluss ermöglicht werden sollen. Für die jungen Menschen ergeben sich dadurch Perspektiven sowohl in Deutschland als auch im Fall einer Rückführung oder Rückkehr in ihrem Heimatland. Berufliche Integration ist zentral für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und eine gelingende gesellschaftliche Integration (15. Kinder- und Jugendbericht 2017). Auch die Jugendsozialarbeit müsse für junge Geflüchtete mehr Optionen anbieten (können)

Situation von Gastfamilien

Das Engagement von Gastfamilien wird im besonderen Maße hervorgehoben. Ihnen gelingt im besonderen Maße die gesellschaftliche Integration "ihrer" Kinder. Für sie ist die Verweigerung eines Aufenthaltsstatus, eine drohende Abschiebung eine Katastrophe. Sie verspüren bei sich selber und bei den Jugendlichen am deutlichsten die mittelbaren und unmittelbaren Wirkungen der Entscheidungen der für das Asyl und das Aufenthaltsrecht zuständigen Behörden und sehen ihre Anstrengungen bei ablehnenden Bescheiden "verraten".

Die Unterstützungssettings sind im Fall von traumatisierten Jugendlichen nicht ausreichend.

Perspektiventwicklung

Die TeilnehmerInnen des ExpertInnengesprächs warnen eindringlich vor der Gefahr der Entstehung eines sozialen „Sprengstoffs“ durch frustrierte und zur Untätigkeit verurteilte junge Menschen. Es gehe darum, Sinn zu stiften und Perspektiven aufzuzeigen. Dazu sei es notwendig, Klarheit bezüglich der Perspektiven in Deutschland herzustellen. Beständige Unsicherheit verunsichere und führe auch in den Einrichtungen zu erheblichen Problemen. Eine drohende Abschiebung führe zu resignativen oder aggressiven Verhaltensweisen oder zu (psychischen) Erkrankungen etwa Depressionen. Jugendhilfe kann nur dann sinnvoll agieren, wenn Perspektiven angeboten werden können.

Anhang

Organisation

Die Tagesveranstaltung wurde konzipiert von Reinhold Gravelmann, zuständiger Referent des AFET. Frau Mary Block, ebenfalls Referentin des AFET, führte durch die Veranstaltung. Die Zusammenfassung der Ergebnisse nahm Frau Jutta Decarli, Geschäftsführerin des AFET e.V., vor.

Teilnehmende

Als ExpertInnen referierten:

- **Joachim Glaum**
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hannover, aufnehmendes Bundesland
- **Nerea González Méndez de Vigo**
Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlingen (BumF), Berlin
- **Klaus-Dieter Müller**
Landesbetrieb Erziehung und Beratung, Freie und Hansestadt Hamburg
- **Werner Pfingstgraef**
Fachbereichsleiter Migration und Flüchtlinge der Rummelsberger Diakonie
Dienststellenleitung Psychosoziales Zentrum u. Sozialdienst ZAE Zirndorf
freier Träger
- **Reinhold Toelke**
Fachbereichsleiter Kinder, Jugend und Familie, Stadt Potsdam,
aufnehmendes Jugendamt
- **Antje Steinbüchel**
LVR-Fachbereich Jugend, Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in
Nordrhein-Westfalen (Landesstelle NRW)

Weitere ExpertInnen und Expertinnen in der Runde waren

- die Mitglieder des AFET-Fachbeirats, der das Thema der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge seit 2013 regelmäßig bearbeitet hat
sowie weitere
- zehn sachkundige Gäste.

gefördert aus Mitteln des



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend